

## Vertrag Nr. [...]



[Logo Speicher]

zwischen

**VNG Gasspeicher GmbH**  
**Maximilianallee 2**  
**04129 Leipzig**

- nachstehend „VGS“ genannt -

und

**[Firma]**  
**[Straße]**  
**[PLZ] [Ort]**

- nachstehend „Kunde“ genannt -

- nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt -

## INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDSÄTZLICHES .....	3
§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages .....	3
PRODUKTBEDINGUNGEN „TRADING“ .....	4
§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum .....	4
§ 3 Speicherentgelt.....	4
§ 4 Leistungsentgelt .....	4
§ 5 Variables Entgelt .....	4
§ 6 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte.....	6
§ 7 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt .....	7
§ 8 Gasübergabe und Übergabeentgelt.....	7
§ 9 Rechnungsstellung .....	8
STANDORTBEDINGUNGEN .....	8
§ 10 Gasübergabepunkt .....	8
SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	9
§ 11 Salvatorische Klausel .....	9
§ 12 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages, Vertragsausfertigungen .....	9

[Die im Folgenden innerhalb von eckigen Klammern aufgeführten und mit einem entsprechenden Hinweis versehenen Regelungen sind speicherspezifisch und gelten in Abhängigkeit des jeweils gewählten Speichers.]

## GRUNDSÄTZLICHES

### § 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages

- (1) VGS stellt dem *Kunden* während des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages das in den folgenden Paragraphen näher definierte Produkt „Trading“ zur Verfügung. Der *Kunde* verpflichtet sich als Gegenleistung, das vereinbarte *Speicherentgelt* zu zahlen. Darüber hinaus gilt Folgendes:

#### [Für den Speicher VGS Storage Hub:

Die physische Speicherung der am *Gasübergabepunkt* gemäß § 10 zur Einspeicherung übergebenen *Gasmengen* erfolgt nach Wahl der VGS in einem der zu einer Speicherzone zusammengefassten Untergrundspeicher Bernburg oder Bad Lauchstädt, die innerhalb der Speicherzone als ein Speicher integriert betrieben werden (im Weiteren „*Speicher*“ bzw. „*Speicher VGS Storage Hub*“).]

#### [Für den Speicher Etzel ESE:

Die physische Speicherung der am *Gasübergabepunkt* gemäß § 10 zur Einspeicherung übergebenen *Gasmengen* erfolgt im Untergrundspeicher Etzel ESE (im Weiteren „*Speicher*“ bzw. „*Speicher Etzel*“).]

- (2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die jeweils gültige
- Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“

#### [Für das Produkt „Trading“ auf dem Speicher Etzel ESE gilt darüber hinaus die folgende Anlage:

- Anlage „Zusatzbedingungen für die marktgebietsübergreifende Nutzung des Speichers Etzel“]

sowie die nachfolgend im Gesamten als „Geschäftsbedingungen der VGS“ bezeichneten Dokumente:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, gültig ab 15.04.2019 („Speicher-AGB“),
- Operating Manual, gültig ab 15.04.2019.

Die Geschäftsbedingungen der VGS sind abrufbar unter [www.vng-gasspeicher.de](http://www.vng-gasspeicher.de). Auf Verlangen des *Kunden* wird VGS diese an den *Kunden* übersenden.

- (3) Soweit sich Abweichungen und/oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieses Vertrages und seinen wesentlichen Bestandteilen ergeben, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.
- (4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von vergleichbaren Regelungen des *Kunden* wird ausdrücklich widersprochen.

## PRODUKTBEDINGUNGEN „TRADING“

### § 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum

- (1) VGS stellt dem *Kunden* im Zeitraum vom [...], 06:00 Uhr bis [...], 06:00 Uhr (*Leistungszeitraum*) die in Nummer 1.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen, Einspeicherleistung* und *Ausspeicherleistung* auf dem *Speicher* zur Verfügung.
- (2) Bei der Nutzung der in Nummer 1.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten *Kapazitäten* hat der *Kunde* die unter Nummer 1.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ dargestellten *Kennlinien*, nämlich die *Einspeicherkennlinien* bei der Nutzung der *Einspeicherleistung* und die *Ausspeicherkennlinien* bei der Nutzung der *Ausspeicherleistung*, zu beachten.

### § 3 Speicherentgelt

Der *Kunde* ist zur Zahlung eines *Speicherentgeltes* verpflichtet, das sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- dem *Leistungsentgelt* gemäß § 4 und
- dem *variablen Entgelt* gemäß § 5.

### § 4 Leistungsentgelt

Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* das in Nummer 2.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferte vertragsspezifische *Leistungsentgelt* in Euro pro *Gastag* (€/d).

### § 5 Variables Entgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* ein *variables Entgelt*.

Dieses *variable Entgelt* berechnet sich nach den vom *Kunden* im jeweiligen *Speichermonat* eingespeicherten *Gasmengen* in MWh multipliziert mit dem in Nummer 2.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferten, gegebenenfalls unter Verwendung der Anpassungsformel gemäß Abs. (3) anzupassenden, Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh.

- (2) Die eingespeicherten *Gasmengen* ergeben sich aus den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.5 des Operating Manual mitgeteilten *Gasmengen*.
- (3) Für den in der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ für den jeweiligen Zeitraum noch nicht bezifferten Faktor „variables Entgelt“ erfolgt eine Anpassung des Faktors „variables Entgelt“ nach Maßgabe der nachstehenden Anpassungsformel zum 1. April, 06:00 Uhr eines jeden Kalenderjahres **k+1** (Anpassungszeitpunkt):

$$FVE_{k+1/k+2} = FVE_{k/k+1} \cdot \left( 0,3 + 0,05 \cdot \frac{L_{k-1}}{L_{k-2}} + 0,25 \cdot \frac{S_{k-1}}{S_{k-2}} + 0,4 \cdot \frac{G_{k-1}}{G_{k-2}} \right)$$

Hierbei wird der Faktor „variables Entgelt“ für das jeweils folgende *Speicherjahr* ( $FVE_{k+1/k+2}$ ) bereits am 1. April des laufenden Kalenderjahres **k** berechnet (Berechnungszeitpunkt).

In obiger Formel bedeuten:

**$FVE_{k+1/k+2}$**  Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh für das jeweils zu berechnende *Speicherjahr* (vom 1. April des Kalenderjahres **k+1** bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres **k+2**)

**$FVE_{k/k+1}$**  Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh für das laufende *Speicherjahr* (vom 1. April des laufenden Kalenderjahres **k** bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres **k+1**)

**$L_{k-1}$  bzw.  $L_{k-2}$**  Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung (2015 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **k-1** bzw. **k-2** („Verdienste und Arbeitskosten. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“, Ziffer 2.1, WZ 2008-D, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 16, Reihe 4.3)

**$S_{k-1}$  bzw.  $S_{k-2}$**  Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sonderkunden (2015 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **k-1** bzw. **k-2** („Preise. Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Ziffer 1, laufende Nummer 623,

in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2)

**G<sub>k-1</sub>** bzw. **G<sub>k-2</sub>** Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie (2015 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **k-1** bzw. **k-2** („Preise. Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Ziffer 1, laufende Nummer 634 in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2)

Der Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh wird auf drei Dezimalstellen kaufmännisch nach DIN 1333 auf- oder abgerundet.

Stellt das Statistische Bundesamt den Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung, den Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sonderkunden und/oder den Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie auf ein neues Basisjahr um, so gilt die ab diesem Datum veröffentlichte jeweilige neue Reihe mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt für zukünftige Anpassungen des Faktors „variables Entgelt“.

Wird der Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung, der Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom, bei Abgabe an Sonderkunden und/oder der Index der Erzeugerpreise für Erdgas, bei Abgabe an die Industrie ersetzt, wesentlich geändert oder nicht mehr veröffentlicht, so ist VGS berechtigt, ab dem Datum einer solchen Veränderung mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt einen anderen Index festzulegen, der dem wirtschaftlichen Grundgedanken der beschriebenen Anpassungsregelung möglichst nahe kommt.

## § 6 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte

- (1) Der *Kunde* ist innerhalb des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, die nachfolgend aufgeführten, von VGS im Zusammenhang mit dem Produkt „Trading“ angebotenen Dienstleistungen entgeltlich in Anspruch zu nehmen:
  - *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 7 Abs. (1),
  - *Gasübergabe* gemäß § 8 Abs. (1).
- (2) Bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß Abs. (1) ist der *Kunde* zur Zahlung der zugehörigen *Dienstleistungsentgelte* verpflichtet, d.h. im Falle einer

- *teilweisen Kapazitätsübertragung* zur Zahlung eines *Übertragungsentgeltes* gemäß § 7 Abs. (2),
- *Gasübergabe* zur Zahlung eines *Übergabeentgeltes* gemäß § 8 Abs. (2).

## § 7 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt

- (1) Eine *teilweise Kapazitätsübertragung* setzt zunächst voraus, dass die zu übertragenden *Kapazitäten* von den kontrahierten *Kapazitäten* dieses Vertrages einvernehmlich zwischen den *Vertragspartnern* abgetrennt und unter Anpassung dieses Vertrages mindestens einem zusätzlichen Vertrag zugeordnet werden (*Aufteilung der Kapazitäten*). Hierzu ermittelt VGS neue *Kennlinien*. Nach erfolgter Aufteilung der *Kapazitäten* in mindestens zwei Verträge, jeweils nebst Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“, kann der *Kunde* jeden Vertrag und damit die über den Vertrag kontrahierten *Kapazitäten* nach Maßgabe der hierzu in den Speicher-AGB enthaltenen Regelungen über Kapazitätsübertragung/Rechtsnachfolge übertragen.
- (2) Bei einer Kapazitätsübertragung gemäß Abs. (1) hat der übertragende *Kunde* ein *Übertragungsentgelt* in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen.

## § 8 Gasübergabe und Übergabeentgelt

- (1) Soweit ein *Kunde* eingespeicherte *Gasmengen* an einen anderen *Kunden* übergeben möchte („Gasübergabe“) bzw. die Gasübergabe zwischen eigenen Verträgen wünscht, wird VGS nach entsprechender *Nominierung* des *Kunden* die Realisierbarkeit einer solchen *Gasübergabe* prüfen.

### [Für den Speicher Etzel ESE gilt darüber hinaus Folgendes:

Eine *Gasübergabe* zwischen *Arbeitsgaskonten* verschiedener Marktgebiete kann hierbei nur gemäß § 1 Abs. (3) der Anlage „Zusatzbedingungen für die marktgebietsübergreifende Nutzung des Speichers Etzel“ zwischen zwei Rabattkonten bzw. zwei Nicht-Rabattkonten erfolgen.]

Das Verfahren der Gasübergabe im Einzelnen ist im Operating Manual geregelt.

- (2) Bei Vollzug einer *Gasübergabe* gemäß vorstehendem Abs. (1) hat der übergebende *Kunde* ein *Übergabeentgelt* in Höhe von 500,00 € an VGS zu zahlen.

**[Für den Speicher Etzel ESE gilt darüber hinaus nachfolgender Satz:**

Im Fall einer *Gasübergabe* gemäß vorstehendem Absatz (1) Satz 2 wird darauf hingewiesen, dass darüber hinaus ein zusätzliches Umbuchungsentgelt gemäß § 7 der Anlage „Zusatzbedingungen für die marktgebietsübergreifende Nutzung des Speichers Etzel“ anfällt.]

**§ 9 Rechnungsstellung**

- (1) VGS stellt dem *Kunden* das *Leistungsentgelt* gemäß § 4 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den folgenden *Speichermonat* in Rechnung.
- (2) VGS stellt dem *Kunden* das *variable Entgelt* gemäß § 5 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den vorangegangenen *Speichermonat* in Rechnung.
- (3) Ein gegebenenfalls anfallendes *Übertragungsentgelt* für die *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 7 Abs. (2) sowie *Übergabeentgelt* für die *Gasübergabe* gemäß § 8 Abs. (2) stellt VGS dem *Kunden* grundsätzlich in dem Kalendermonat in Rechnung, der der *teilweisen Kapazitätsübertragung* bzw. der *Gasübergabe* folgt.

**[Für den Speicher Etzel ESE gilt darüber hinaus nachfolgender Absatz:**

- (4) Hinsichtlich eines möglicherweise anfallenden Umbuchungsentgeltes gemäß § 4 Abs. 4 bzw. § 6 zweiter Anstrich der Anlage „Zusatzbedingungen für die marktgebietsübergreifende Nutzung des Speichers Etzel“ wird auf die Abrechnungsregelungen des § 8 dieser Anlage verwiesen.]

**STANDORTBEDINGUNGEN**

**§ 10 Gasübergabepunkt**

Der *Gasübergabepunkt* für die ein- bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* ist wie folgt vereinbart:

<b>Speicher</b>	<b>Marktgebiet</b>	<b>Angrenzender Netzbetreiber</b>	<b>Gasübergabepunkt (Netzpunkt (Entry/Exit))</b>
[...]	[...]	[...]	[...]



## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner wesentlichen Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages und seiner wesentlichen Vertragsbestandteile hierdurch nicht berührt. Die *Vertragspartner* verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Vorstehendes gilt entsprechend im Falle von Vertragslücken.

### § 12 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages, Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile tritt mit Unterzeichnung durch beide *Vertragspartner* in Kraft. Der Vertrag endet mit Beendigung des zwischen den *Vertragspartnern* vereinbarten *Leistungszeitraums*.
- (2) Der Vertrag nebst seiner Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ wird zweifach ausgefertigt, wovon jeder *Vertragspartner* nach Unterzeichnung eine Ausfertigung erhält.

### VNG Gasspeicher GmbH

Leipzig, [Datum]

.....  
Name, Position in Druckbuchstaben.....

.....  
Name, Position in Druckbuchstaben

### [Kunde]

[Ort], [Datum]

.....  
Name, Position in Druckbuchstaben/  
name, position, please print

.....  
Name, Position in Druckbuchstaben/  
name, position, please print

.....  
Unterschrift/signature

.....  
Unterschrift/signature

**Anlage**  
**„Kapazitäten und Speicherentgelt“**  
**zum Vertrag Nr. [...]**



[Logo Speicher]

- gültig ab [...] -

## 1 Kapazitäten

### 1.1 Feste Kapazitäten

Die folgende Tabelle enthält die kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen (AGV)*, *Einspeicherleistung (ESL)* und *Ausspeicherleistung (ASL)*:

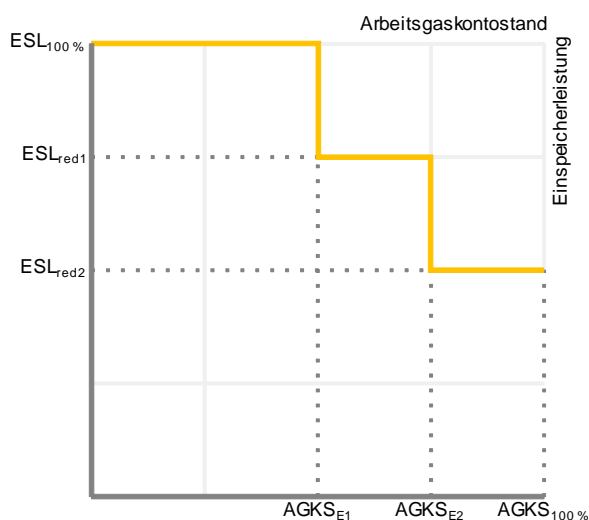
Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	AGV GWh	ESL MWh/h	ASL MWh/h	Unterbrechbarkeit
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	fest

### 1.2 Kennlinien

Den unter den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 definierten Ein- und Ausspeicherkennlinien ist die maximal nutzbare *Ein-* und *Ausspeicherleistung* des Vertrages in Abhängigkeit vom jeweils aktuellen *Arbeitsgaskontostand (AGKS)* zu entnehmen.

#### 1.2.1 Einspeicherkennlinie

[Für den Speicher VGS Storage Hub ergibt sich die Einspeicherkennlinie wie folgt:



Die maximal nutzbare *Einspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

- Der *Kunde* ist berechtigt, bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>E1</sub>** die insgesamt kontrahierte *Einspeicherleistung* **ESL<sub>100%</sub>** bis zu 100 % zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>E1</sub>** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>E2</sub>** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Einspeicherleistung* bis zu **ESL<sub>red1</sub>** zu nutzen.

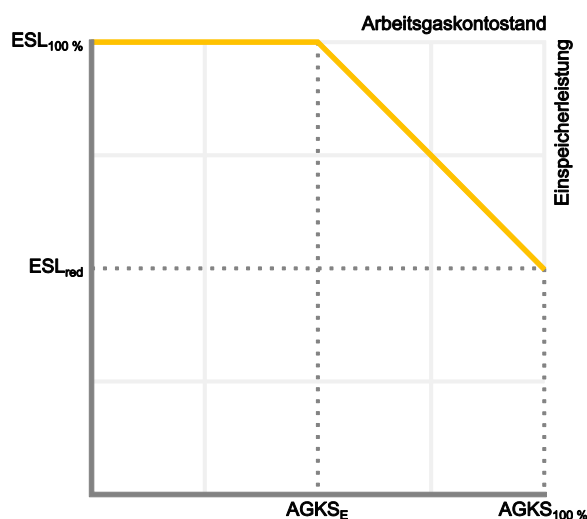
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>E2</sub>** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>100%</sub>** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Einspeicherleistung* bis zu **ESL<sub>red2</sub>** zu nutzen.

#### Parameter der festen Einspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten* *Arbeitsgasvolumen* und *Einspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	ESL <sub>100%</sub> MWh/h	ESL <sub>red1</sub> MWh/h	ESL <sub>red2</sub> MWh/h	AGKS <sub>E1</sub> GWh	AGKS <sub>E2</sub> GWh	AGKS <sub>100%</sub> GWh
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...] ]

#### [Für den Speicher Etzel ESE ergibt sich die Einspeicherkennlinie wie folgt:



Die maximal nutzbare *Einspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

- Der *Kunde* ist berechtigt, bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>E</sub>** die insgesamt kontrahierte *Einspeicherleistung* (**ESL<sub>100%</sub>**) bis zu 100 % zu nutzen.
- Oberhalb eines *Arbeitsgaskontostandes* von **AGKS<sub>E</sub>** reduziert sich die maximal nutzbare *Einspeicherleistung* linear, wobei eine maximal nutzbare *Einspeicherleistung* von **ESL<sub>red</sub>** nicht unterschritten wird

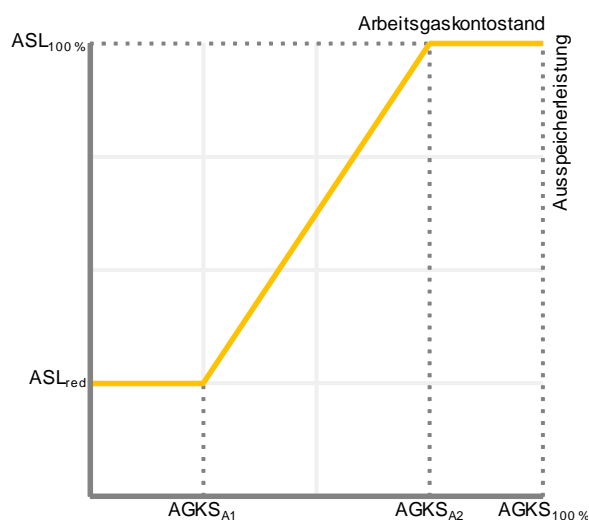
#### Parameter der festen Einspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten* *Arbeitsgasvolumen* und *Einspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	ESL <sub>100%</sub> MWh/h	ESL <sub>red</sub> MWh/h	AGKS <sub>E</sub> GWh	AGKS <sub>100%</sub> GWh
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...] ]

## 1.2.2 Ausspeicherkennlinie

[Für den Speicher VGS Storage Hub ergibt sich die Ausspeicherkennlinie wie folgt:



Die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

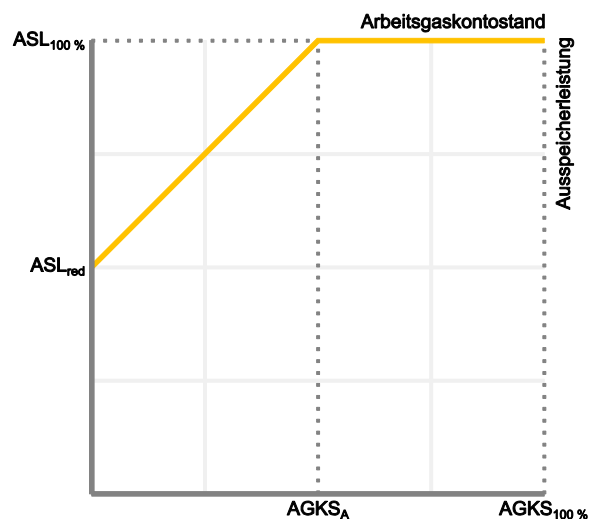
- Bei einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>100%</sub>** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>A2</sub>** ist der *Kunde* berechtigt, die insgesamt kontrahierte *Ausspeicherleistung* (**ASL<sub>100%</sub>**) bis zu 100 % zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>A2</sub>** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>A1</sub>** reduziert sich die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* linear, wobei eine maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* von **ASL<sub>red</sub>** nicht unterschritten wird.
- Unterhalb eines *Arbeitsgaskontostandes* von **AGKS<sub>A1</sub>** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Ausspeicherleistung* von **ASL<sub>red</sub>** zu nutzen.

### Parameter der festen Ausspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und *Ausspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	$ASL_{100\%}$ MWh/h	$ASL_{red}$ MWh/h	$AGKS_{A1}$ GWh	$AGKS_{A2}$ GWh	$AGKS_{100\%}$ GWh
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...] ]

**[Für den Speicher Etzel ESE ergibt sich die Ausspeicherkennlinie wie folgt:**



Die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

- Bei einem *Arbeitsgaskontostand* von  $AGKS_{100\%}$  bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von  $AGKS_A$  ist der *Kunde* berechtigt, die insgesamt kontrahierte *Ausspeicherleistung* ( $ASL_{100\%}$ ) bis zu 100 % zu nutzen.
- Unterhalb eines *Arbeitsgaskontostandes* von  $AGKS_A$  reduziert sich die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* linear, wobei eine maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* von  $ASL_{red}$  nicht unterschritten wird.

Parameter der festen Ausspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten* *Arbeitsgasvolumen* und *Ausspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	$ASL_{100\%}$ MWh/h	$ASL_{red}$ MWh/h	$AGKS_A$ GWh	$AGKS_{100\%}$ GWh
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...] ]

## 2 Speicharentgelt

### 2.1 Leistungsentgelt

Die folgende Tabelle enthält das vom *Kunden* für die kontrahierten *Kapazitäten* des Vertrages zu zahlende *Leistungsentgelt*:

<b>Zeitraum</b> 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	<b>Leistungsentgelt</b> €/Gastag
[...] – [...]	[...]
[...] – [...]	[...]

### 2.2 Variables Entgelt – Faktor „variables Entgelt“

Die folgende Tabelle enthält den Faktor „variables Entgelt“, der für die Berechnung des vom *Kunden* zu zahlenden *variablen Entgelts* heranzuziehen ist:

<b>Zeitraum</b> 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	<b>Faktor „variables Entgelt“</b> €/MWh
[...] – [...]	[...]
[...] – [...]	-,--- *

\* Faktor zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bezifferbar. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe des § 5 Abs. (3) des Vertrages.

## **Anlage**

# **„Zusatzbedingungen für die marktgebietsübergreifende Nutzung des Speichers Etzel“**

**zum Vertrag Nr. [...]**



## Präambel

Die Verträge der VGS über *Kapazitäten* des *Speichers* Etzel ermöglichen den *Kunden* der VGS den Zugang sowohl zum Marktgebiet der GASPOOL Balancing Services GmbH („GASPOOL“) mit den *angrenzenden Netzbetreibern* jordgasTransport GmbH und Gasunie Deutschland Transport, als auch zum Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co KG („NCG“) mit dem *angrenzenden Netzbetreiber* Open Grid Europe GmbH.

Aufgrund des Zugangs zu zwei Marktgebieten sind die *angrenzenden Netzbetreiber* gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur gemäß BK9-14/608 zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV („BEATE“) nur dann verpflichtet, den *Kunden* der VGS am Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers* Etzel Transportkapazitäten zu einem rabattierten Entgelt anzubieten, wenn VGS gegenüber dem jeweiligen *Netzbetreiber* die Einhaltung der unter Ziffer IX. 8 (Vorgabe 2) der Begründung von BEATE vorgegebenen Bedingungen nachweist. VGS hat mit den *angrenzenden Netzbetreibern* dahingehende Vereinbarungen getroffen und sich verpflichtet, für die Verträge ihrer *Kunden* jeweils gesonderte Arbeitsgasunterkonten (rabattiert/unrabattiert) zu führen.

Die *angrenzenden Netzbetreiber* bieten auf der Grundlage von BEATE am jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers* Etzel sowohl Transportkapazitäten zu einem rabattierten Transportentgelt („rabattierte Transportkapazität“), als auch Transportkapazitäten zu einem unrabattierten Transportentgelt („unrabattierte Transportkapazität“) an. Bei marktgebietsübergreifender Nutzung von rabattierten Transportkapazitäten ist von VGS gegenüber dem *Kunden* ein Nachzahlungsbetrag zu erheben und an den/die betreffenden *angrenzenden Netzbetreiber* abzuführen.

Diese Zusatzbedingungen für die marktgebietsübergreifende Nutzung des Speichers Etzel regeln die Einrichtung der betreffenden Arbeitsgasunterkonten, die Umbuchung von Gas-mengen zwischen diesen Unterkonten sowie die Erhebung des Nachzahlungsbetrages.

## § 1 Einrichtung von Arbeitsgasunterkonten

- (1) VGS richtet für den Vertrag des *Kunden* zwei Arbeitsgasunterkonten für jeden *angrenzenden Netzbetreiber* ein, und zwar
- ein Arbeitsgasunterkonto für *Gasmengen*, die unter Nutzung von unrabattierter Transportkapazität in den *Speicher* eingespeichert werden („Nicht-Rabattkonto“) und
  - ein Arbeitsgasunterkonto für *Gasmengen*, die unter Nutzung von rabattierter Transportkapazität in den *Speicher* eingespeichert werden („Rabattkonto“).

Die Einrichtung der Arbeitsgasunterkonten je *angrenzendem Netzbetreiber* erfolgt unabhängig von konkreten Transportkapazitätsbuchungen des *Kunden* bei diesen Netzbetreibern. Die Arbeitsgasunterkonten sind der Höhe nach durch die unter dem Vertrag des *Kunden* insgesamt kontrahierte *Kapazität Arbeitsgasvolumen* begrenzt.

- (2) Eine Umbuchung von *Gasmengen* zwischen einem Rabattkonto und einem Nicht-Rabattkonto des Vertrages ist in beide Richtungen nicht möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um die Arbeitsgasunterkonten desselben oder verschiedener *angrenzender Netzbetreiber* handelt bzw. ob die Unterkonten demselben oder verschiedenen Marktgebieten zugeordnet sind.

Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Umbuchungen zwischen den Arbeitsgasunterkonten dieses Vertrages und denjenigen eines anderen, für den *Speicher Etzel* gültigen Vertrages aufgrund von *Gasübergaben* zwischen diesen Verträgen. Insoweit sind *Gasübergaben* grundsätzlich ausgeschlossen.

- (3) Eine Umbuchung von *Gasmengen* zwischen zwei Rabattkonten sowie zwischen zwei Nicht-Rabattkonten des Vertrages ist möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um die Arbeitsgasunterkonten desselben oder verschiedener *angrenzender Netzbetreiber* handelt bzw. ob die Unterkonten demselben oder verschiedenen Marktgebieten zugeordnet sind. Einzelheiten hierzu regeln die §§ 3 bis 5.

Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Umbuchungen zwischen den Arbeitsgasunterkonten dieses Vertrages und denjenigen eines anderen, für den *Speicher Etzel* gültigen Vertrages aufgrund von *Gasübergaben* zwischen diesen Verträgen.

- (4) Den Nachrichten zum *Arbeitsgaskontostand* (AGV-DAYREP), die VGS gemäß Operating Manual im Falle von Veränderungen des Arbeitsgaskontostandes des Vertrages an den *Kunden* übermittelt, sind neben den Änderungen des *Arbeitsgaskontostandes* des übergeordneten *Arbeitsgaskontos* des Vertrages auch die Änderungen der *Arbeitsgaskontostände* der Arbeitsgasunterkonten zu entnehmen.

## § 2 Zuordnung von Gasmengen

- (1) Die *Marktgebietsverantwortlichen* richten Bilanzkreise für rabattierte Transportkapazität („Rabatt-BK“) und Bilanzkreise für unrabattierte Transportkapazität („Nicht-Rabatt-BK“) mit gesonderten Bilanzkreiscode ein.

Unrabattierte Transportkapazität kann sowohl in einen Nicht-Rabatt-BK als auch in einen Rabatt-BK eingebracht werden. Rabattierte Transportkapazität kann hingegen ausschließlich in einen Rabatt-BK eingebracht werden. Die Transportkapazität kann dabei ausschließlich in Bilanzkreise eingebracht werden, die in demselben Marktgebiet

eingrichtet sind.

Im Verhältnis zu VGS beachtet der *Kunde* diese Vorgaben in eigener Verantwortung.

- (2) Der *Kunde* meldet gegenüber VGS einen oder mehrere transportseitige Shippercodes, die einem Rabatt-BK zugeordnet sind sowie einen oder mehrere transportseitige Shippercodes, die einem Nicht-Rabatt-BK zugeordnet sind. VGS weist den gemeldeten Shippercodes besonders gekennzeichnete Shippercodepaare - bestehend aus dem (eindeutigen) Shippercode des Vertrages und den mitgeteilten Shippercode des *Kunden* - zu und teilt diese dem *Kunden* mit.
- (3) Bei der Ein- bzw. Ausspeicherung erfolgt eine Zuordnung der Bilanzkreise zu den jeweiligen Arbeitsgasunterkonten mittels des transportseitigen Shippercodes, so dass *Gasmengen* des *Kunden*, die
  - a. aus einem Rabatt-BK eingespeichert werden, ausschließlich einem Rabattkonto zugeordnet werden,
  - b. aus einem Nicht-Rabatt-BK eingespeichert werden, ausschließlich einem Nicht-Rabattkonto zugeordnet werden,
  - c. aus einem Rabattkonto ausgespeichert werden, ausschließlich an einen Rabatt-BK übergeben werden und
  - d. aus einem Nicht-Rabattkonto ausgespeichert werden, ausschließlich an einen Nicht-Rabatt-BK übergeben werden.

Die Zuordnung der *Gasmengen* erfolgt hierbei ausschließlich zwischen den Bilanzkreisen eines Marktgebietes und denjenigen Arbeitsgasunterkonten, welche demselben Marktgebiet und dem betreffenden *angrenzenden Netzbetreiber* zugeordnet sind.

### **§ 3 Umbuchungen zwischen Arbeitsgasunterkonten desselben Marktgebietes**

Eine Umbuchung von *Gasmengen* zwischen zwei Rabattkonten sowie zwischen zwei Nicht-Rabattkonten des Vertrages in demselben Marktgebiet erfolgt ausschließlich in Fällen des § 5. Für solche Umbuchungen ist kein Umbuchungsentgelt gemäß § 7 zu entrichten.

### **§ 4 Umbuchungen zwischen Arbeitsgasunterkonten verschiedener Marktgebiete**

- (1) Aufgrund der festen Zuordnung der Arbeitsgasunterkonten zu den *angrenzenden Netzbetreibern* und damit zu dem jeweiligen Marktgebiet erfordert die marktgebietsübergreifende Nutzung des *Speichers* (Einspeicherung in einem Marktgebiet und Ausspeicherung im jeweils anderen Marktgebiet) eine Umbuchung zwischen den Arbeits-

gasunterkonten des Vertrages. Es erfolgt eine Ausbuchung der *Gasmengen* aus dem jeweiligen Rabatt- bzw. Nicht-Rabattkonto des *angrenzenden Netzbetreibers* desjenigen Marktgebietes, aus dem *Gasmengen* übertragen werden und gleichzeitig (d.h. in derselben Stunde) eine Einbuchung von *Gasmengen* in demselben Umfang in das Rabatt- bzw. Nicht-Rabattkonto des *angrenzenden Netzbetreibers* desjenigen Marktgebietes, in das die *Gasmengen* übertragen werden.

- (2) Der *Kunde* kann *Gasmengen* nur von einem Rabattkonto eines Marktgebietes auf ein Rabattkonto des jeweils anderen Marktgebietes sowie von einem Nicht-Rabattkonto eines Marktgebietes auf ein Nicht-Rabattkonto des jeweils anderen Marktgebietes umbuchen.
- (3) Der *Kunde* veranlasst eine Umbuchung im Sinne dieses § 4, indem er das dieser Anlage musterhaft beigefügte, auf der Homepage der VGS unter [www.vng-gasspeicher.de](http://www.vng-gasspeicher.de) abrufbare Formular „Umbuchungsanweisung ESE“ vollständig ausfüllt, unterzeichnet und per Telefax an das Dispatching (24/7) des Fachbereichs Operative Abwicklung der VGS übersendet („Umbuchungsanweisung“). Eine solche Umbuchungsanweisung ist auf die Umbuchung einer *Gasmenge* in der letzten *Stunde* des jeweiligen *Gastages* gerichtet und muss bis spätestens 14:00 Uhr des gleichen *Gastages* bei VGS eingegangen sein (Vorlaufzeit). VGS prüft, verbucht und bestätigt die angewiesene Umbuchung, wenn (i) der *Arbeitsgaskontostand* des zu belastenden Arbeitsgasunterkontos größer oder gleich der umzubuchenden *Gasmenge* ist und (ii) die Umbuchung den Vorgaben des vorstehenden Abs. (2) entspricht; anderenfalls weist VGS die Umbuchungsanweisung innerhalb der genannten Vorlaufzeit zurück.
- (4) Bei einer Umbuchung zwischen Rabattkonten wird ein Umbuchungsentgelt gemäß § 7 Abs. (2) erhoben.
- (5) Die vorstehenden Abs. (1), (2) und (4) gelten entsprechend für *Gasübergaben*, die der *Kunde* gemäß den Regelungen des Operating Manual nominiert hat und deren Ausführung eine Umbuchung zwischen Arbeitsgasunterkonten verschiedener Marktgebiete zur Folge haben.

## **§ 5 Umbuchung zur Erfüllung von Ausspeichernominierungen**

- (1) Überschreitet eine *Nominierung* des *Kunden* zur Ausspeicherung von *Gasmengen* in ein Marktgebiet den *Arbeitsgaskontostand* des diesem Marktgebiet, der verwendeten Transportkapazität (rabattiert oder unrabattiert) und dem betreffenden *angrenzenden Netzbetreiber* zugeordneten Arbeitsgasunterkontos des Vertrages, nimmt VGS Umbuchungen von *Gasmengen* nach Maßgabe der nachstehenden Absätze (2) bis (5) vor.

- (2) Die betreffende *Gasmenge* wird vorrangig im Wege einer Umbuchung von *Gasmengen* zwischen Arbeitsgasunterkonten desselben Marktgebietes gemäß § 3 auf dasjenige Arbeitsgasunterkonto des Vertrages übertragen, von welchem die Ausspeicherung erfüllt werden soll.
- (3) Sofern die betreffende Ausspeichernominierung durch eine Umbuchung gemäß vorstehendem Abs. (2) nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, nimmt VGS eine Umbuchungen gemäß § 4 Abs. (1) und (2) vor, für die gemäß § 4 Abs. (4) im Falle einer Umbuchung zwischen Rabattkonten ein Umbuchungsentgelt gemäß § 7 Abs. (2) anfällt.

Für Umbuchungen aus dem Marktgebiet GASPOOL in das Marktgebiet NCG werden die Arbeitsgasunterkonten der jordgasTransport GmbH vorrangig belastet.

- (4) Umbuchungen gemäß dieses § 5 erfolgen zeitgleich (d.h. innerhalb derselben Stunde) mit der Erfüllung der betreffenden Ausspeichernominierung.
- (5) Sofern und soweit eine *Nominierung* des *Kunden* zur Ausspeicherung von *Gasmengen* auch durch Umbuchungen gemäß dieses § 5 nicht erfüllt werden kann, wird sie auf die maximal für den *Kunden* (unter Einbeziehung möglicher Umbuchungen) verfügbare *Gasmenge* des entsprechenden Arbeitsgasunterkontos gekürzt.

## § 6 Sonderfall: Grenzüberschreitende Gasübergabe

Eine Umbuchung aufgrund einer *Gasübergabe* zwischen dem *Kunden* und dem *Kunden* eines anderen Speicherbetreibers, die zwischen einem Arbeitsgasunterkonto eines deutschen Marktgebietes (GASPOOL oder NCG) und einem dem niederländischen Transportnetz der Gasunie Transport Services B.V. zugeordneten, rabattierten bzw. unrabattierten Arbeitsgasunterkonto („rabattiertes/unrabattiertes GTS-Konto“) vollzogen werden soll, ist den Vorgaben von BEATE entsprechend

- zwischen einem Nicht-Rabattkonto des *Kunden* und einem unrabattierten GTS-Konto des betreffenden Kunden des anderen Speicherbetreibers möglich, ohne dass ein Umbuchungsentgelt gemäß § 7 Abs. (2) erhoben wird;
- zwischen einem Rabattkonto des *Kunden* und einem rabattierten GTS-Konto des betreffenden Kunden des anderen Speicherbetreibers möglich; in einem solchen Fall erhebt VGS ein Umbuchungsentgelt gemäß § 7 Abs. (2) dann, wenn der *Kunde Gasmengen* an den Kunden des anderen Speicherbetreibers übergibt.

## § 7 Ermittlung des Umbuchungsentgeltes

- (1) VGS ermittelt für jeden *Speichermonat* stundenscharf und separat für jede Ein- und Ausbuchung diejenigen *Gasmengen*, die jeweils auf die Rabatt-Konten und die Nicht-Rabattkonten des Vertrages gebucht werden.
- (2) Soweit es zu einer Umbuchung von *Gasmengen* zwischen Rabattkonten verschiedener Marktgebiete gemäß § 4 bzw. § 5 Abs. (3) Satz 1 kommt, stellt VGS dem *Kunden* ein Umbuchungsentgelt gemäß den nachfolgenden Vorgaben in Rechnung:
  - a. Der Bepreisung ist der höchste stündliche Wert (in kWh) der an jedem *Gastag* gemäß vorstehendem Abs. (1) ermittelten Umbuchungen von *Gasmengen* zwischen Rabattkonten zugrunde zu legen. Für die beiden dem Marktgebiet GASPOOL zugeordneten Rabattkonten erfolgt die Berechnung für jedes Rabattkonto separat.
  - b. Das Umbuchungsentgelt beinhaltet
    - (i.) eine Ausbuchungskomponente, bestehend aus der Differenz zwischen dem höchsten von dem betreffenden *angrenzenden Netzbetreiber* am Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers* Etzel ausgewiesenen jährlichen Ausspeiseentgelt (je kWh/h) der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte und dem niedrigsten von dem betreffenden *angrenzenden Netzbetreiber* am Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers* Etzel ausgewiesenen jährlichen Ausspeiseentgelt (je kWh/h) der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte, sowie
    - (ii.) eine Einbuchungskomponente, bestehend aus der Differenz zwischen dem höchsten von dem betreffenden *angrenzenden Netzbetreiber* am Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers* Etzel ausgewiesenen jährlichen Einspeiseentgelt (je kWh/h) der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte und dem niedrigsten von dem betreffenden *angrenzenden Netzbetreiber* am Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers* Etzel ausgewiesenen jährlichen Einspeiseentgelt (je kWh/h) der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte.

Zur Ermittlung der Ein- und Ausbuchungskomponente gelangen jeweils die Ein- bzw. Ausspeiseentgelte zur Anwendung, die zum Zeitpunkt der Umbuchung am Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers* Etzel gültig und von dem *angrenzenden Netzbetreiber* ausgewiesen sind, dem das von der Umbuchung jeweils betroffene Rabattkonto zugeordnet ist.
- c. Die Ausbuchungskomponente ist durch die Anzahl der Tage im Jahr zu teilen und mit dem höchsten stündlichen Wert (in kWh) der an einem *Gastag* gemäß vorste-



hendem Abs. (1) ermittelten Umbuchungen von *Gasmengen* zwischen den betreffenden Rabattkonten und zudem mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren. Die so ermittelten täglichen Werte aller *Gastage* eines *Speichermonats* werden addiert. Dies ergibt dann den Nachzahlungsbetrag Exit-Entgelt für den jeweiligen Speichermonat gemäß folgender Formel:

$$NZB_{\text{exit}} = \frac{AK}{d_j} * \sum_{i=1}^{d_m} \max_{1 \leq j \leq 24} x_{ij} * 1,4$$

Die Einbuchungskomponente ist durch die Anzahl der Tage im Jahr zu teilen und mit dem höchsten stündlichen Wert (in kWh) der an einem *Gastag* gemäß vorstehendem Abs. (1) ermittelten Umbuchungen von *Gasmengen* zwischen den betreffenden Rabattkonten und zudem mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren. Die so ermittelten täglichen Werte aller *Gastage* eines *Speichermonats* werden addiert. Dies ergibt dann den Nachzahlungsbetrag Entry-Entgelt für den jeweiligen Speichermonat gemäß folgender Formel:

$$NZB_{\text{entry}} = \frac{EK}{d_j} * \sum_{i=1}^{d_m} \max_{1 \leq j \leq 24} y_{ij} * 1,4$$

In den vorstehenden Formeln dieses lit. c) bedeuten:

<b>NZB<sub>exit</sub></b>	Nachzahlungsbetrag Exit-Entgelt
<b>NZB<sub>entry</sub></b>	Nachzahlungsbetrag Entry-Entgelt
<b>AK</b>	Ausbuchungskomponente [€/kWh/h/a]
<b>EK</b>	Einbuchungskomponente [€/kWh/h/a]
<b>d<sub>m</sub></b>	Anzahl der Tage des <i>Speichermonats</i>
<b>d<sub>j</sub></b>	Anzahl der Tage des Jahres
<b>x<sub>ij</sub></b>	Stündliche ausgebuchte <i>Gasmenge</i> am Tag i zur Stunde j [kWh/h]
<b>y<sub>ij</sub></b>	Stündliche eingebuchte <i>Gasmenge</i> am Tag i zur Stunde j [kWh/h]

- (3) Das dem *Kunden* für den jeweiligen *Speichermonat* in Rechnung zu stellende Umbuchungsentgelt setzt sich somit insgesamt zusammen aus den für diesen *Speichermonat* gemäß vorstehendem Abs. (2) ermittelten Nachzahlungsbeträgen Entry-Entgelt und Exit-Entgelt.
- (4) Soweit sich die Höhe der Umbuchungsentgelte und/oder Nachzahlungsbeträge aufgrund von gesetzlichen Regelungen und/oder behördlichen Entscheidungen und/oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, gelten die entsprechend den gesetzlichen Regelungen und/oder gerichtlichen Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung und/oder der Wirksamkeit der Entscheidung;

bei Änderungen aufgrund behördlicher Entscheidungen gelten die geänderten Entgelte ab dem Zeitpunkt der Vollziehbarkeit.

## **§ 8 Fälligkeit, Rechnungslegung, Zahlung**

- (1) VGS stellt dem *Kunden* die gemäß § 7 Abs. (2) bzw. (3) zu zahlenden Umbuchungsentgelte zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer monatlich, üblicherweise zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den vorangegangenen *Speichermonat* in Rechnung. Mit der Rechnung erhält der *Kunde* eine (aggregierte) Aufstellung pro *Gastag* über die dem *Kunden* berechneten Umbuchungsentgelte.
- (2) Sofern sich nach Erteilung einer Rechnung die abrechnungsrelevanten Werte des betreffenden *Speichermonats* ändern (z.B. aufgrund des Allokations- und Clearingprozesses des Marktgebietsverantwortlichen), wird VGS dem *Kunden* eine entsprechend korrigierte Rechnung für den betreffenden *Speichermonat* erteilen.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Nummer 12.2 bis 12.8 der Speicher-AGB Anwendung.

## **§ 9 Informationspflichten gemäß BEATE, Vertraulichkeit**

Um den von BEATE vorgegebenen Bedingungen für das Angebot von rabattierter Transportkapazität durch die *angrenzenden Netzbetreiber* zu entsprechen, hat VGS bestimmte Informationspflichten gegenüber den *angrenzenden Netzbetreibern* zu erfüllen. Hierzu gehört insbesondere die Übermittlung der gemäß § 7 Abs. (1) für die Arbeitsgasunterkonten des jeweiligen *angrenzenden Netzbetreibers* ermittelten Ein- und Aus- bzw. Umbuchungen an den betreffenden Netzbetreiber. Die *angrenzenden Netzbetreiber* haben sich gegenüber VGS zur vertraulichen Behandlung der betreffenden Informationen verpflichtet. Der *Kunde* erklärt in diesem Zusammenhang sein Einverständnis mit der Weitergabe von Informationen durch VGS an die *angrenzenden Netzbetreiber*, sofern, soweit und solange dies im vorliegenden Kontext zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Vorgaben von BEATE erforderlich ist.

-----



**Per Telefax an:**

VNG Gasspeicher GmbH  
- Operative Abwicklung - Dispatching (24/7) -

Telefax: +49 (0)341 443 6777

**Umbuchungsanweisung zum Vertrag Nr. ....**

**Kontaktdaten des Kunden**

---

Firma .....  
Ansprechpartner .....  
Telefon .....  
Telefax .....

**Ausbuchung der Gasmenge aus Arbeitsgasunterkonto**

---

Netzbetreiber .....

Rabattkonto                      Nicht-Rabattkonto

**Einbuchung der Gasmenge auf Arbeitsgasunterkonto**

---

Netzbetreiber .....

Rabattkonto                      Nicht-Rabattkonto

**Datum der Umbuchung**

---

Gastag .....

**Umzubuchende Gasmenge**

---

-/+ ..... kWh (Stunde 05:00 – 06:00 (MEZ/MESZ))

.....  
Name, Position

.....  
Unterschrift und Firmenstempel